

Beispielhafter Ablauf eines Kinderschutzfalls

- Gesetzliche Grundlage bei einem Kinderschutzfall ist § 8a SGB VIII, der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.
- Das Jugendamt geht in 3 Schritten vor:
- Erkennen von Anhaltspunkten
- Bewerten des Risikos und
- Abwendung der Gefahr

Erkennen von Anhaltspunkten

- Anhaltspunkte können Hinweise aus der Bevölkerung, von Fachkräften aus Schule, Gesundheitswesen, Jugendhilfe o. ä. sein, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten. Betroffene oder Familienangehörige wenden sich auch selbst hilfesuchend an das Jugendamt, an Beratungsstellen o. ä.
- Eine mögliche Kindeswohlgefährdung liegt nach den gesetzlichen Vorgaben dann vor, wenn es Anzeichen für einen erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Schaden gibt.
- Körperlicher Schaden bezieht sich auf mangelnde Versorgung, Körperpflege, Schutz vor Gefahren, Aufsicht usw. Geistiger Schaden kann durch Entzug von Bildungsmöglichkeiten entstehen. Seelischen Schaden erleidet ein Kind z.B. bei Entzug von Liebe und Zuwendung oder fehlender Akzeptanz.
- Grundsätzlich gilt: Jeder Hinweis wird bearbeitet, überprüft und von Fachkräften im Team bewertet.

Bewerten des Risikos

- Ziel der Bewertung ist es, im Kontakt mit den Familien und den Personen, die entsprechende Hinweise gemeldet haben, zu klären, ob Eltern und Kinder selber in der Lage sind, die Situation wieder in den Griff zu bekommen oder ob Hilfen von außen nötig sind.

Abwendung der Gefahr

- Kommt das Jugendamt zu dem Schluss, dass das Kind in seiner Entwicklung gefährdet ist und Unterstützung braucht, macht es der Familie Unterstützungsangebote und vermittelt z.B. eine Familienhilfe.
- Ist die Familie bereit, das Angebot anzunehmen, wird gemeinsam mit dem Jugendamt und im Zusammenwirken mit freien Trägern ein Hilfeplan erstellt. Der zuständige Jugendamtsmitarbeitende hat regelmäßigen Kontakt zur Familie, um sich zu vergewissern, dass sich die Situation des Kindes bessert.
- Werden die Unterstützungsangebote des Jugendamtes nicht angenommen, ist das Jugendamt verpflichtet, den Fall dem Familiengericht zu melden.
- Besteht „Gefahr im Verzug“ und ist es zeitlich nicht mehr möglich, auf eine Entscheidung des Familiengerichts zu warten, muss das Jugendamt das Kind in Obhut nehmen, ggf. mit Unterstützung durch die Polizei.